

DFV-Pressedienst



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND

Presseinformation Nr. 84/2010 vom 24. August 2010

Aufwandsentschädigungen unschädlich für „Hartz IV“

Merkblatt des Feuerwehrverbandes zu Anrechnung auf Arbeitslosengeld II

Berlin – Mit der Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf das Arbeitslosengeld II hat sich der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) beschäftigt. Um bei dieser Frage den Feuerwehrangehörigen im Falle der Arbeitslosigkeit sichere Informationen zu geben, erstellte der DFV in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ein Merkblatt zu diesem Thema. Die wesentlichen Eckpunkte darin lauten:

- Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr gilt als so genanntes Privilegiertes Einkommen, das nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.
- Voraussetzung: Die Entschädigung übersteigt nicht den Betrag einer halben monatlichen Regelleistung (gegenwärtig in Höhe von 179,50 EUR).

Die Aufwandsentschädigung gilt als „anderweitig zweckbestimmte Einnahme“; sie soll also nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Da ein erheblicher Betrag an Aufwandsentschädigung diesem Gedanken zuwiderlaufen würde, gibt es die Begrenzung bis hin zum oben genannten Betrag, bis zu dem keine „Gerechtfertigungsprüfung“ durchgeführt wird.

DFV-Präsident Hans-Peter Kröger begrüßt ausdrücklich die Sonderregelung: „So wird abgesichert, dass Feuerwehrangehörige auch bei Arbeitslosigkeit weiterhin ohne Probleme engagiert in der Feuerwehr tätig sein können.“

Das Merkblatt gibt weiterhin die Fundstellen der Vorschriften zum Nachlesen an. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Fehlern im Bewilligungsbescheid der Jobcenter (ArGe) binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch eingelegt werden muss. Die handliche Information gibt es unter

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

DFV-Informationen



DEUTSCHER
FEUERWEHR-
VERBAND

Aufwändungsersatz unschädlich für „Hartz IV“

Kein Nachteil für ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr

Für arbeitslose Feuerwehrangehörige, die für ihr Engagement in der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung erhalten, stellt sich oft die Frage, ob dies Auswirkungen auf ihre Leistungen von der Arbeitsagentur haben könnte.

Nach Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ist in dieser Frage folgendes festzustellen:

Aufwändungsersatz für ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird bis zu einer monatlichen Höhe von 179,50 EUR nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dies stellt eine interne Weisung der Arbeitsagentur zum einschlägigen § 11 im SGB II ausdrücklich fest.

In der erwähnten internen Weisung der Arbeitsagentur zu § 11 SGB II werden verschiedene Punkte aufgezählt, die nicht zu berücksichtigen sind. Ausdrücklich wird dort unter Kapitel 3.3 (Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege) festgestellt, „*dass Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr)*“ als anderweitig zweckbestimmte Einnahmen gelten, und somit nicht einbezogen werden dürfen.

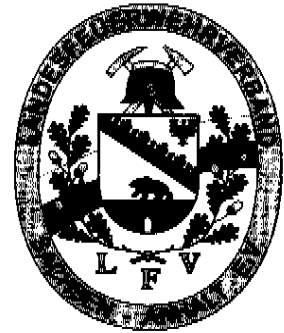
Anderweitig zweckbestimmte Einnahmen sollen nicht zur allgemeinen Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Da eine erhebliche Aufwandsentschädigung diesem Gedanken natürlich zuwiderlaufen würde, sind Aufwandsentschädigungen bis zu einer monatlichen Summe von gegenwärtig 179,50 EUR gedeckelt. Bis zu dieser Summe muss demnach keine so genannte „Gerechtfertigkeitsprüfung“ durchgeführt werden. Bei höheren Fällen ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, sprechen Sie in diesem Fall den Berater Ihrer Arbeitsagentur an.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

LANDESFEUERWEHRVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.



■ LfV Sachsen - Anhalt e.V. Am Alten Theater 07 39104 Magdeburg ■

Kreisfeuerwehrverband
Ohrekreis e. V.
Vorsitzender
Otto Silberborth
Dorfstr. 1

39356 Eschenrode

Schl/Gö

Magdeburg, 25.08.2010

DFV - Information

Sehr geehrte(r) Kamerad(in) Silberborth,

diesem Schreiben beigefügt erhalten Sie Informationen vom Deutschen Feuerwehrverband zum Aufwendungsersatz für ehrenamtliches Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren.

Bitte leiten Sie diese Informationen bis in die kleinste Einheit der Feuerwehren Ihres Bereiches weiter.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Hans-Ulrich Schlegel
Landesverbandsvorsitzender

Anlage: Informationen

Am Alten Theater 7
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 / 736 74 27
Fax: 0391 / 736 74 85

e-mail: geschaeftsstelle@lfv-st.de
<http://www.lfv-st.de>

Vorsitzender des Verbandes
Herr Hans-Ulrich Schlegel
Stellvertreter
Herr Hans-Werner Oberthür
Herr Peter Engelhardt

Sitz des Verbandes:
Magdeburg
Amtsgericht Magdeburg
VR 1145
Ust.Nr.: 101/142/03365

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Magdeburg
Kto.-Nr. 36 151 138
BLZ 810 532 72



DEUTSCHER
FEUERWEHR-
VERBAND

www.feuerwehrverband.de/alg-merkblatt.html zum Download. Bei weitergehenden Rückfragen steht DFV-Referent Carsten-Michael Pix per E-Mail unter pix@dfv.org zur Verfügung.

Pressekontakt: Silvia Darmstädter, Tel. (030) 28 88 48 8-23, darmstaedter@dfv.org
Alle DFV-Presseinformationen finden Sie unter www.feuerwehrverband.de/presse.



DFV-Informationen



Sollten Sie der Meinung sein, der Bewilligungsbescheid ist aufgrund der Aufwandsentschädigung fehlerhaft erstellt worden, so legen Sie binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheids Widerspruch ein (§ 70 VwGO). Diese Frist gilt selbstverständlich auch für alle anderen Widerspruchsründe.

Die oben zitierte interne Weisung der Arbeitsagentur können Sie hier nachlesen:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-11-SGB-II-Zu-beruecks-Einkommen.pdf>

Berlin, 20. August 2010

Carsten-Michael Pix
Referent für Facharbeit